



Auszug aus den Bedingungen der Verkehrspolizei zur Bewilligung der Durchführung eines Strassenumzuges

- Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die zum Verkehr zugelassen sind.
- Ab 01. Januar 2008 können keine Fahrzeuge für die Fasnacht eingelöst werden, welche älter als 10 Jahre sind und deren letzte periodische Prüfung länger als 2 Jahr zurückliegt. (gem. Schreiben MFK v. 21.07.09)
- Die Fahrzeuglenker müssen im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein.
- Der Transport von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Umzugsstrecke erlaubt.
- Werden mehr als 9 Personen mitgeführt, muss ein spezieller Versicherungsnachweis vorhanden sein.
- Alle teilnehmenden Gruppierungen unterstehen während der Anreise sowie der Heimfahrt **nicht** dem Haftpflicht-Versicherungsschutz des Veranstalters.